

Leitfaden für Wahlwerbung

Die vorliegende Version des Leitfadens für Wahlwerbung wurde vom Studierendenparlament am 30.01.2019 beschlossen. Er setzt die Version vom 29.06.2016 außer Kraft.

Der Leitfaden regelt verbindlich, wie Wahlwerbungskosten übernommen werden können.

A – Warum werden Wahlwerbungskosten erstattet?

Es gehört zu den Aufgaben der Studierendenschaft, sich selbst demokratisch zu organisieren und zu einer demokratischen Meinungsbildung beizutragen. Zu diesem Zwecke sind unter anderem Wahlen durchzuführen.

Um jedoch eine informierte Wahl zu ermöglichen, ist ein Wahlkampf erforderlich, der den Wahlstehenden eine Plattform gibt, sich und ihre Inhalte den Wählern vorzustellen. Die hierbei angewandten Methoden sind vielfältig und reichen von Plakaten und Flyern über kleine Ansprachen bis hin zu Informationsständen.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass es zur Erreichung einer angemessenen Reichweite erforderlich ist, z.B. Plakate in großen Formaten und Farbe drucken zu lassen – was Kosten verursacht. Die Wahlwerbungskostenerstattung soll es – unabhängig von deren finanziellen Möglichkeiten – jeder zur Wahl stehenden Liste ermöglichen einen Wahlkampf zu führen.

B – Was sind Wahlwerbungskosten?

Wahlwerbungskosten sind Kosten, die Listen, die zur Senats- und/oder Studierendenparlamentswahl (zentrale Listen) oder zur Wahl eines großen Fakultätsrates (dezentrale Listen) der Universität Stuttgart antreten, für Wahlwerbung entstehen. Diese Wahlen werden dabei gemeinsam als eine Wahlphase betrachtet.

Finanziert werden darf ausschließlich Informationsmaterial und die Verbreitung sowie Bewerbung dieses Materials. Werbegeschenke wie zum Beispiel Kugelschreiber sind grundsätzlich ausgenommen. Dem Informationsmaterial muss jeweils entnehmbar sein, wann die Wahl stattfindet, um was für eine Wahl es sich handelt und welche Liste für Inhalt und Ausgestaltung des betreffenden Informationsmaterials verantwortlich ist. Darüber hinaus muss folgender Satz enthalten sein: „Finanziert aus Mitteln der stuvus.“

C – Wie viel wird erstattet?

Jede zentrale Liste kann sich Wahlwerbungskosten bis zu einer Höhe von 100,00€ zuzüglich 12,50€ für jeden ihrer Kandidaten erstatten lassen. Jede dezentrale Liste kann sich Wahlwerbungskosten bis zu einer Höhe von 25,00€ zuzüglich 3,50€ für jeden ihrer Kandidaten erstatten lassen.

Pro zentraler Liste ist nur eine Art der Erstattung möglich. Ob eine Liste mehrfach antritt wird an der Übereinstimmung des Namens der Liste oder von mehr als 1/3 der Kandidaten festgemacht.

Die gesamte Wahlwerbungskostenerstattung ist auf 3.500,00€ pro Wahlphase gedeckelt. Übersteigen die beantragten Mittel diesen Deckel, werden die Erstattungen prozentual gekürzt. Die Finanzierung erfolgt aus dem Haushaltstitel „Werbung“.

D – Wer kann im Namen einer Liste handeln?

Im Namen einer Liste handeln – und z.B. eine Aufstellung geplanter Ausgaben einreichen – können ausschließlich die beiden bei Einreichung des Wahlvorschlags genannten Vertreter/innen der Liste.

E – Kann man Wahlwerbung zusätzlich auch aus anderen Quellen finanzieren?

Nein, wer eine Finanzierung durch die offizielle Wahlwerbungskostenerstattung der stuvus anstrebt, darf keine weiteren Gelder (z.B. Spenden, eigene Mittel) für Wahlwerbung ausgeben. Wird dies dennoch getan, muss die Erstattung der Wahlwerbungskosten verweigert werden.

F – Wie läuft das ab?

Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Listenvorschlägen können die einzelnen Listen in der Geschäftsstelle erfragen, wie viel Geld sie maximal erstattet bekommen können.

Die Listen erstellen daraufhin eine Aufstellung mit den geplanten Ausgaben, die sie dem Haushaltsbeauftragten und dem Finanzreferenten spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag zur Anmeldung per Mail an antraege@stuvus.uni-stuttgart.de einreichen. Dieser gibt daraufhin eine Rückmeldung, ob die geplanten Ausgaben erstattet werden können.

Anschließend können die Listen die genehmigten Ausgaben tätigen und ihren Wahlkampf führen. Es ist zwingend erforderlich, dass für jede Ausgabe über 150,00€ drei Angebote eingeholt werden.

Nach der Wahl reichen die Listen die notwendigen Nachweise bei dem Haushaltsbeauftragten und dem Finanzreferenten mit dem Formular „Abrechnungsblatt“ per Mail an antraege@stuvus.uni-stuttgart.de ein. Die Originalbelege und Belegexemplare müssen per Hauspost oder persönlich in die Geschäftsstelle gebracht werden. Nach einer Prüfung der Nachweise wird das Geld auf ein beliebiges Konto überwiesen.

Es gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung.